

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2016

Nr. 2016/117

## Genehmigung der Programmvereinbarungen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Jahre 2016 – 2019

---

### 1. Erwägungen

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), schliesst mit den Kantonen zur Umsetzung der Verbundaufgaben im Umweltbereich vierjährige Programmvereinbarungen ab. Mit den Programmvereinbarungen verpflichtet sich der Kanton gegenüber dem Bund, gemeinsam festgesetzte Ziele zu erreichen. An den Leistungen des Kantons wird sich der Bund finanziell beteiligen.

Im vergangenen Jahr haben auf Fachebene Gespräche über die Inhalte der Programmvereinbarungen stattgefunden, in denen der Kanton seine Vorstellungen über die Programminhalte vorgebracht hat. Diese wurden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bundes berücksichtigt.

Aus diesem Grund können folgende Programmvereinbarungen (gemäss Beilagen 1 bis 10) zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, unterzeichnet werden:

- Natur- und Landschaft
- Pärke von nationaler Bedeutung, Regionaler Naturpark Thal
- Lärm- und Schallschutz<sup>1)</sup>
- Schutzbauten Wald
- Schutzbauten Wasser
- Schutzwald
- Waldbiodiversität
- Waldbewirtschaftung
- Wildtierschutzgebiete
- Revitalisierungen.

---

<sup>1)</sup> Die Bundesbeiträge zur Lärmsanierung an Kantonsstrassen sind bis 2018 befristet. Deshalb endet die Programmperiode für diesen Bereich ein Jahr früher.

Die Programmvereinbarungen können innerhalb der kantonalen Gesetzgebung bereits beschlossener Globalbudgets mit Leistungsaufträgen sowie der aktuellsten finanziellen Planung (Voranschlag 2016 / Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2016 - 2019) umgesetzt werden.

## 2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 33<sup>bis</sup> des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) werden die vorliegenden Programmvereinbarungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, und dem Kanton Solothurn, unter Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen Kredite, durch den Kantonsrat genehmigt.
- 2.2 Die zuständigen Amtschefs werden ermächtigt, die Programmvereinbarungen im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilagen

- 1) Natur- und Landschaft
- 2) Pärke von nationaler Bedeutung, Regionaler Naturpark Thal
- 3) Lärm- und Schallschutz
- 4) Schutzbauten Wald
- 5) Schutzbauten Wasser
- 6) Schutzwald
- 7) Waldbiodiversität
- 8) Waldbewirtschaftung
- 9) Wildtierschutzgebiete
- 10) Revitalisierungen

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement, mit RRB-Beilagen 1 bis 10  
Volkswirtschaftsdepartement, mit RRB-Beilagen 1 bis 10  
Finanzdepartement, mit RRB-Beilagen 1 bis 10  
Amt für Umwelt (2; mit RRB-Beilagen 5 und 10 zur Unterzeichnung und Zustellung an BAFU)  
Amt für Verkehr- und Tiefbau (2; mit RRB-Beilage 3 zur Unterzeichnung und Zustellung an BAFU)  
Amt für Raumplanung (3; mit RRB-Beilagen 1 und 2 zur Unterzeichnung und Zustellung an BAFU)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; mit RRB-Beilagen 4, 6, 7, 8 und 9 zur Unterzeichnung und Zustellung an BAFU)